



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

13.08.2019

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

vom 25. Juli 2019

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 25. Juli 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Februar 2019 und am 08. Mai 2019 die nachstehende Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. August 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2018) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 25. Juli 2019, Az.: 7831.176-1, zugestimmt.

Artikel 1

1. Nr. 5 „Elektrotechnik und Informationstechnik (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„II. Die Prüfungen im Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Bachelor of Science Elektrotechnik und Informationstechnik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der Elektrotechnik (inkl. Grundlagenpraktikum)	P	x	x					USL	PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Grundlagen der Programmierung (inkl. Programmierpraktikum)	P	x						USL	PL	6
3	Mikroelektronik	P			x	x				PL	9
4	Elektrische Energietechnik	P		x	x					PL	9
5	Nachrichtentechnik	P					x	x		PL	9

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.
- (4) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

2. Nr. 9 „Informatik (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„II. Die Prüfungen im Nebenfach Informatik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Informatik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Informatik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien Leistg.	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Programmierung und Softwareentwicklung	P	x						USL-V	PL	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Informatik

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 - aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht /Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Datenstrukturen und Algorithmen	P		x					USL-V	PL	9
3	Theoretische Informatik I	P			x				USL-V	PL	6
4	Programmierprojekt	P				x			USL		6
5	Kernmodule Praktische Informatik	WP					x		USL-V	PL	6

Aus dem **Katalog Kernmodule Praktische Informatik** müssen zwei Module erfolgreich absolviert werden. Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch geregelt.

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Informatik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik vom 05. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2011) und die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Informatik vom 14. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2009) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Studiengängen Nebenfach Informatik eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2023.

Stuttgart, den 25. Juli 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)